Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 19	4. Jahrgang	Gelsenkirchen, 03.09.2018

Inhalt:

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Benutzungsordnung für die Hochschul-IT der Westfälischen Hochschule

Auf Grund § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), beschließt der Senat der Westfälischen Hochschule folgende Benutzungsordnung für die Hochschul-IT:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der vom Zentrum für Informationstechnik und Medien (ZIM) bereitgestellten Informations- und Kommunikationssysteme (IuK-Systeme), bestehend aus Rechnern, Kommunikationsnetzen und sonstigen Einrichtungen der digitalen Informationsverarbeitung einschließlich Software und IT-Diensten. Sie gilt auch für die IuK-Systeme der Fachbereiche und sonstigen Organisationseinheiten. Die Fachbereiche und sonstigen Organisationseinheiten können eigene, abweichende Benutzungsordnungen für diejenigen ihrer IuK-Systeme erlassen, bei denen der Nutzungszugang nicht über die zentrale Hochschul-IT erfolgt. Für die Vergabe von Nutzungsrechten auf den Systemen ist der jeweilige Fachbereich/die Organisationseinheit zuständig. Im Folgenden werden alle IuK-Systeme der zentralen Hochschul-IT sowie der Verwaltung, der Fachbereiche und der sonstigen Organisationseinheiten zusammengefasst als Hochschul-IT bezeichnet.

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

§ 2 Nutzungsberechtigung und Nutzungsantrag

(1) Nutzungsberechtigt sind
a) Mitglieder der Westfälischen Hochschule,

auf Antrag sind ferner nutzungsberechtigt:

b) Beauftragte der Westfälischen Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben bzw. ihres Auftrages,

c) Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen des Landes NRW oder staatlicher Hochschulen außerhalb des Landes NRW aufgrund besonderer Vereinbarungen,

d) Mitglieder sonstiger staatlicher Forschungs- und Bildungseinrichtungen, der Studentenwerke und Behörden des Landes NRW aufgrund besonderer Vereinbarungen.

e) Die Zulassung weiterer juristischer oder natürlicher Personen steht im pflichtigen Ermessen der Leiterin bzw. des Leiters des ZIM. Für eine solche Zulassung ist eine schriftliche Vereinbarung unter Berücksichtigung einer evtl. Kostentragungspflicht, separat zu schließen.

f) Die Angehörigen der Westfälischen Hochschule.

Die Hochschule behält sich vor, den Nutzerkreis einzuschränken.

(2) Die Nutzung erfolgt ausschließlich zu wissenschaftlichen und künstlerischen sowie dienstlichen Zwecken in Forschung und Entwicklung, Lehre und Studium, für Zwecke der Bibliothek und der Hochschulverwaltung, der Aus- und Weiterbildung, der Studierendenschaft sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Westfälischen Hochschule. Eine hiervon abweichende Nutzung kann zugelassen werden, wenn sie geringfügig ist und die Zweckbestimmung dieser Ordnung sowie die Belange der anderen Nutzerinnen und Nutzer nicht beeinträchtigt werden. Ein solcher Antrag ist an die für das jeweilige System zuständigen Bereiche zu richten.

(3) Eine Nutzung von IuK-Einrichtungen der Hochschule für private Zwecke (z. B. E-Mail) wird nur in geringem Umfang geduldet, sofern dienstliche Belange und die Aufgabenerfüllung der Hochschule nicht beeinträchtigt und keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden sowie die lizenzrechtlichen Bedingungen dies zulassen.

(4) Die Zulassung zur Nutzung der IuK-Einrichtungen und -Dienste der zentralen Hochschul-IT und der Bereiche erfolgt bei der Gruppe im Sinne des Abs. 1 a) mit Beginn der jeweiligen Mitgliedschaft. Bei den sonstigen Gruppen gemäß Abs. 1 b) bis f) erfolgt sie durch Antrag an die ZIM-Leitung bei zentralen Diensten bzw. an die Dekanin/den Dekan bei Systemen der Fachbereiche.

(5) Der Antrag für die Gruppen in Abs. 1 b) bis f) soll unter Verwendung eines vorgegebenen Antrags u. a. folgende Angaben enthalten:

a) Personen- und hochschulrelevante Informationen (u.a. Name, Anschrift, Status innerhalb der Hochschule) der Nutzerin bzw. des Nutzers,
b) ggf. Beschreibung des Nutzungszwecks bzw. des geplanten Vorhabens,
c) ggf. gewünschte Informations- und Kommunikations-Ressourcen (IuK-Ressourcen),
d) Erklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Nutzerin bzw. den Nutzer,
e) Kenntnisnahmeerklärung bzw. Anerkennung dieser Ordnung sowie der nach § 3 Abs. 3 erlassenen Betriebsregelungen.

§ 3 Nutzungszulassung und Nutzungsumfang

(1) Nutzerin und Nutzer sind, soweit nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist, solche, die unter § 2 dieser Ordnung subsumiert werden können.
Jede Nutzerin und jeder Nutzer erhält die Nutzungsmöglichkeit an den IuK-Systemen, die für ihren/seinen Status und ihre/seine Benutzergruppe üblicherweise erforderlich sind, bei der Beantragung für ein bestimmtes Projekt nur im Rahmen des Projekts. Die Zulassung zu weiteren IuK-Systemen kann das Zentrum für Informationstechnik und Medien (ZIM) bzw. der zuständige Bereich bei Bedarf einrichten. Soweit nicht ausdrücklich zugestanden, besteht kein Recht auf die Nutzung bestimmter IuK-Systeme. Dies gilt nicht für Studierende, soweit bestimmte Systeme für die Durchführung des Studiums erforderlich sind. Die Nutzung kann immer nur im Rahmen der vorhandenen Ressourcen gewährt werden. Soweit IuK-Systeme aufgrund von Lizenzbestimmungen besonderen Auflagen oder Beschränkungen unterliegen, wird die Nutzung nur in diesem Rahmen gewährt. Wenn die Kapazitäten nicht ausreichen, um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, sollen die Betriebsmittel entsprechend der Reihenfolge in § 2 Abs. 1 kontingentiert werden, so dass Mitglieder und aktive Angehörige Vorrang bei der Nutzung haben.

(2) Es wird eine ständige und fehlerfreie Verfügbarkeit der IuK-Systeme angestrebt. Soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs, zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerinnen- und Nutzerdaten erforderlich ist, kann das jeweils zuständige IT-Personal die Nutzung vorübergehend einschränken, mit Auflagen verbinden oder einzelne Nutzerinnen- und Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.

(3) Nach folgenden Regeln wird die Nutzung beendet, wobei die bzw. der Betroffene rechtzeitig über die Maßnahme per Mail informiert wird:

a) Für Mitglieder gilt:
Am Tage nach Beendigung der Mitgliedschaft wechselt der Status im Identity-Management(IdM)-System auf „ehemaliges Mitglied“. Mit einer Frist von 31 Tagen ist es dem ehemaligen Mitglied möglich, die von ihm erzeugten Daten zu sichern bzw. an ein anderes Mitglied der Hochschule zu übergeben. Nach dieser Frist wird das zugehörige Benutzerkonto gesperrt.
Ist das Mitglied im Dienstverhältnis eines Lehrbeauftragten beschäftigt, so verlängert sich die Sperrfrist auf 220 Tage.
Erfolgt innerhalb von 220 Tagen keine Verlängerung / Erneuerung der Mitgliedschaft, so werden das zugehörige Konto sowie alle darunter gespeicherten Daten gelöscht.

Für die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden wechselt am Tage der Exmatrikulation der Status im Identity-Management(IdM)-System auf „Exmatrikuliert“. Mit einer Frist von 31 Tagen ist es dem exmatrikulierten Studierenden gestattet, die von ihm erstellten Daten zu sichern oder zu löschen. Nach dieser Frist wird das zugehörige zentrale Benutzerkonto deaktiviert. Erfolgt innerhalb von 210 Tagen keine Verlängerung/Neuaufnahme des Studiums werden das Benutzerkonto und alle damit verknüpften Daten vollständig gelöscht.

In Ausnahmefällen können andere Fristen vereinbart werden. Im Falle des Verlustes der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit finden die genannten Fristen keine Anwendung. Das Präsidium entscheidet dann im Einzelfall über die Löschung der jeweiligen Konten.

b) Für Sonstige Personen nach §2 Abs. 1 b) bis f) gilt:
Mit einer Frist von sechs Monaten ab Erstellung des Kontos wird das Benutzerkonto gesperrt und nach sieben Tagen vollständig gelöscht, sofern der Teilnehmer nicht mit einer Frist von sieben Tagen zum Sperrdatum die Notwendigkeit zur Weiterführung des Benutzerkontos erklärt.
Mit der Löschung des Benutzerkontos werden ebenfalls alle hiermit verknüpften Daten gelöscht.

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

§ 4 Nutzungsbeschränkung und -ausschluss

(1) Die Nutzungserlaubnis kann durch die Leitung des Zentrums für Informationstechnik und Medien ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn

a) kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,

b) tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Hochschul-IT durch Schadprogramme vorliegen,

c) das geplante Vorhaben der Nutzerin bzw. des Nutzers nicht mit den in §2 Absatz 2 genannten Zwecken vereinbar ist,

d) die Kapazität der Ressourcen wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht,

e) besondere Datenschutz- und/oder Geheimhaltungserfordernisse bestehen oder

f) der Fall § 3 Abs. 3 vorliegt, hier wird die Nutzung auf den üblichen Bedarf nach Ausscheiden bzw. nach Status-Beendigung reduziert und nach Ablauf der genannten Fristen vollständig gesperrt.

(2) Eine Nutzerin bzw. ein Nutzer kann vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn

a) sie bzw. er schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung verstößt (missbräuchliches Verhalten),

b) hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass sie oder er die Ressourcen der Hochschule für strafbare oder ordnungswidrige Handlungen missbraucht oder

c) hinreichende Anhaltspunkte für rechtswidriges Nutzerverhalten bestehen, z.B. wegen Urheberrechts- oder Markenrechtsverletzungen.

Es wird besonders auf folgende Straftatbestände hingewiesen:

- Ausspähen von Daten (§ 202a StGB),
- Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB),
- Computerbetrug (§ 263a StGB),
- Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB),
- Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB) sowie Gewaltdarstellung (§ 131 StGB),
- Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB),
- Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG).

(3) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss einer Benutzerin bzw. eines Benutzers von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i.S.v . Abs. (2) in Betracht. Dies gilt auch, sofern künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft das Präsidium auf Antrag der Leiterin/des Leiters des ZIM.
Mögliche Ansprüche des ZIM aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt. Der Benutzerin bzw. dem Benutzer stehen keine Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche aufgrund von Maßnahmen nach Abs. (2) zu.

(4) Maßnahmen nach Abs. (2) sind erst nach einer schriftlichen Abmahnung unter Hinweis auf die
sonst eintretenden Folgen zu ergreifen. Der/ dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In jedem Fall ist ihr/ihm Gelegenheit zur Sicherung ihrer/seiner Daten einzuräumen.

(5) Es ist unerheblich, ob der Verstoß einen materiellen Schaden zur Folge hatte oder nicht.

(6) Unbeschadet der Maßnahmen nach Abs. (2) bleibt die Einleitung von dienstrechtlichen, zivil- und/oder strafrechtlichen Maßnahmen vorbehalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Nutzerin / des Nutzers

(1) Die Sicherung von Daten liegt in der Verantwortung der Nutzerin bzw. des Nutzers. Zur Unterstützung stellt das ZIM jeder Benutzerin bzw. jedem Benutzer ein zentrales Laufwerk auf dem Fileserver zur Verfügung, welches täglich gesichert wird.

(2) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet,

a) alles zu unterlassen und zu unterbinden, was den ordnungsgemäßen Betrieb und die Sicherheit der IuK-Einrichtungen der Hochschule stört bzw. stören könnte, insbesondere durch ihr Verhalten für die Abwehr von Schadsoftware z.B. Viren und Würmern Sorge zu tragen,

b) alle IuK-Systeme und sonstige Einrichtungen der zentralen Hochschul-IT sowie der Bereiche sorgfältig und schonend zu behandeln,

c) ausschließlich mit den Benutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihr bzw. ihm im Rahmen der Zulassung gestattet wurde,

d) dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Passwörtern erlangen sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen hierdurch der Zugang zur Hochschul-IT verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes und geeignetes, d.h. nicht einfach zu erratendes Passwort, das regelmäßig geändert werden sollte.

e) fremde Kennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen,

f) keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzerinnen bzw. Nutzer zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzerinnen bzw. Nutzer nicht ohne deren Einwilligung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern,

g) bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten von der zentralen Hochschul-IT oder den zuständigen Bereichen zur Verfügung gestellt werden, zu beachten,

h) von der zentralen Hochschul-IT bzw. den zuständigen Bereichen bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist,

i) in den Räumen der Hochschule den Weisungen des Personals Folge zu leisten,

j) die Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen,

k) Störungen, Beschädigungen und Fehler an der Hochschul-IT nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich dem IT-Personal des zuständigen Bereichs zu melden,

l) keine Eingriffe in die Hardwareinstallation der Hochschul-IT ohne ausdrückliche Einwilligung der zuständigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern,

m) auf Verlangen in begründeten Einzelfällen - insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung - zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren,

n) eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit der bzw. dem Datenschutzbeauftragten der Westfälische Hochschule und der zentralen Hochschul-IT bzw. dem zuständigen Bereich abzustimmen und - unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Nutzerin bzw. des Nutzers - die vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu beachten.

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

§ 6 Rechte und Pflichten der zentralen Hochschul-IT bzw. der Bereiche

(1) Die zentrale Hochschul-IT bzw. die zuständigen Bereiche führen über die erteilten Benutzungsberechtigungen eine Nutzerinnen- und Nutzerdatei, in der die Nutzerinnen-/Nutzer- und Mailkennungen sowie weitere relevante Daten der zugelassenen Nutzerin bzw. des Nutzers aufgeführt werden. Diese Daten werden zwecks Verwaltung und Bereitstellung für die verschiedenen IuK-Dienste der Hochschule in einem Identity-Management(IdM)-System oder auf andere Art und Weise gespeichert und verarbeitet.

(2) Die zentrale Hochschul-IT bzw. die zuständigen Bereiche sind berechtigt, die Sicherheit der System-Nutzerinnen-/Nutzerpasswörter und der Nutzerinnen-/Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen durchzuführen, um die IuK-Ressourcen und Nutzerinnen-/Nutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Nutzerinnen-/Nutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerinnen-/Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen sind die betroffenen Nutzerinnen bzw. Nutzer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Die zentrale Hochschul-IT bzw. die zuständigen Bereiche sind nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Nutzung zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist:

a) zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
b) zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
c) zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzerinnen bzw. Nutzer,
d) für das Erkennen und Beseitigen von Störungen oder
e) zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung, soweit entsprechende tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen.

Die hierzu erforderlichen Log-Daten werden entsprechend gespeichert. Hierzu dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Nutzung - nicht aber die Dateninhalte selbst - erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Eine Einsichtnahme in persönliche Daten ist nur mit Einverständnis der betroffenen Nutzerin bzw. des Nutzers zulässig. Ist er oder sie in vertretbarer Zeit nicht erreichbar, so kann die zentrale Hochschul-IT zur Abwehr von Gefahren auch ohne Einwilligung der Nutzerin bzw. des Nutzers Einsicht nehmen. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte ist in diesem Fall zu beteiligen.
Alle Maßnahmen nach diesem Absatz sind zu dokumentieren, und die betroffene Nutzerin bzw. der betroffene Nutzer ist nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sind die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Hochschul-IT bzw. der Bereiche zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

§ 7 Haftung der Nutzerin / des Nutzers

(1) Die Nutzerin bzw. der Nutzer haftet gemäß der für sie bzw. ihn geltenden Vorschriften für die Nachteile, die der Hochschule durch ordnungswidrige Verwendung der IuK-Ressourcen und deren Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass die Nutzerin bzw. der Nutzer schuldhaft ihren bzw. seinen Pflichten aus dieser Ordnung nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere auch für eine unzulässige Weitergabe von Zugriffs- und Nutzerkennungen an Dritte. Eine Freistellung der Hochschule von Ansprüchen Dritter kommt ebenso nach den entsprechend geltenden Vorschriften in Betracht.

Die Hochschule wird der Nutzerin bzw. dem Nutzer ggf. den Streit erklären, sofern Dritte gegen die Hochschule gerichtlich vorgehen.

§ 8 Haftung der Hochschule

(1) Die Hochschule haftet weder für Datenverluste noch für die Folgen, wenn Dritte unberechtigt auf Daten zugreifen. Insbesondere übernimmt die Hochschule keine Garantie dafür, dass die IuK-Systeme und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützen Informationsverarbeitung fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechungen laufen.

(2) Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit zur Verfügung gestellter Programme. Die Hochschule haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(3) Im Übrigen haftet die Hochschule nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung der Hochschule auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Hochschule bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsregelungen für öffentliche Bibliotheksarbeitsplätze vom 14.02.1996 mit der letzten Änderung vom 21.05.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälische Hochschule vom 27.06.2018.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 30.08.2018

Der Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
Prof. Dr. Bernd Kriegesmann